

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Tagblatt. 1920-1964 1937

72 (27.3.1937)

Durlacher Tagesblatt

Durlacher Wochenblatt gegr. 1829 / Heimatblatt für die Stadt und den früheren Amtsbezirk Durlach

Pfinztäler Bote

für Grözingen, Berghausen, Söllingen, Wöschbach und Kleinfteinbach

erscheint täglich nachmittags, Sonn- und Feiertagen ausgenommen. Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus im Stadtbezirk monatlich 1,50 Mark, durch die Post bezogen 1,88 Mark. Einzelnummer 10 Pfennig.

Anzeigeberechnung: Die 6 gespaltene Millimeterzeile (46 Millimeter breit) 6 Pfennig, Millimeterzeile im Textteil 18 Pfennig. 3. Zt. ist Preisliste Nr. 4 gültig. Schluß der Anzeigennahme tags zuvor, nachmittags 17 Uhr, für keine Anzeigen am Erscheinungstag 8 Uhr vormittags. Für Platzwünsche und Tag der Aufnahme kann keine Gewähr übernommen werden.

Nr. 72 Samstag den 27. März 1937 108. Jahrgang

Verbreiterung der Achse Berlin-Rom

Politischer Vertrag und Wirtschaftsabkommen zwischen Italien und Jugoslawien unterzeichnet Wirkliche Friedenssicherung nur durch zweiseitige Verträge möglich

Belgrad, 25. März. Zwischen dem jugoslawischen Ministerpräsidenten Dr. Stojadinowitsch und dem italienischen Außenminister Graf Ciano wurde in Belgrad am Donnerstag abend ein politischer Vertrag, das den Titel „Politischer Vertrag“ trägt.

In der Einleitung heißt es zur Begründung, die Vertragschließenden seien der Ansicht, daß es im Interesse beider Staaten sowie des allgemeinen Friedens sei, wenn sie unter sich Beziehungen einer aufrichtigen und dauernden Freundschaft begründen. Sie seien von dem Wunsche geleitet, dieser Freundschaft eine neue Grundlage zu geben und eine neue Ära in den politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten einzuleiten. Auch seien sie davon überzeugt, daß die Erhaltung und die Konsolidierung eines dauerhaften Friedens zwischen ihren Staaten auch eine wichtige Vorbedingung für den Frieden Europas ist. Daher hätten sie beschlos- sen, ein Abkommen abzuschließen.

Nach Artikel VII hat dieses Abkommen eine Geltungsdauer von 5 Jahren. Kündigung muß 6 Monate vor Ablauf erfolgen, andernfalls gilt es als stillschweigend auf je ein Jahr verlängert.

Artikel VIII sagt: Dieser Vertrag wird ratifiziert. Er tritt in Kraft am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden. Dieser Austausch wird sobald wie möglich in Belgrad stattfinden.

nats April in Erweiterung des jetzigen Besuches des Grafen Ciano nach Rom reisen.

Artikel I: Die hohen Vertragsparteien verpflichten sich, ihre gemeinsamen Grenzen sowie auch die Seegrenzen der beiden Staaten an der Adria zu achten. Für den Fall, daß einer von ihnen Gegenstand eines nicht provozierten Angriffes seitens einer oder mehrerer Mächte wird, verpflichtet sich der andere Teil, sich jeder Aktion zu enthalten, die dem Angreifer von Nutzen sein könnte.

Artikel II: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Die italienische Presse zum Paktabschluss mit Belgrad.

ROM, 26. März. Die lebhafteste Genugtuung, mit der man in ganz Italien die Ergebnisse der italienisch-jugoslawischen Besprechungen ausgenommen hat, kommt bereits deutlich in den ersten Kommentaren der italienischen Presse zum Ausdruck, die den Wortlaut der Abkommen am Karfreitag unter riefigen Überschriften und zusammen mit spaltenlangen Berichten ihrer Belgrader Korrespondenten veröffentlicht haben. Durch die neuen Verträge werde, wie die Blätter überwiegend betonen, eine offene und dauerhafte Freundschaft zwischen den beiden Ländern in die Wege geleitet, in deren Beziehungen von nun an eine neue Epoche angebrochen sei.

Artikel III: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Artikel IV: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Bulgarien begrüßt die Belgrader Abmachungen.

SOFIA, 26. März. Das in Belgrad unterzeichnete Abkommen zwischen Jugoslawien und Italien ist in Bulgarien mit freudiger Zustimmung aufgenommen worden. Die maßgeblichen politischen Kreise sehen in den Belgrader Abmachungen einen neuen Beweis dafür, daß eine wirkliche Friedenssicherung in Europa nur auf dem Wege zweiseitiger Verträge erreicht werden kann, die vom gegenseitigen Vertrauen und festem Verständigungswillen getragen sind.

Artikel V: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Artikel VI: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Amerika begrüßt die Ernennung Dr. Dieckhoffs

NEWYORK, 25. März. Die „New York Times“ befaßt sich in einem Leitartikel mit dem Botschafterwechsel in Washington und bezeichnet die Ernennung Dr. Dieckhoffs als einen wesentlichen Schritt zur Förderung der Verständigung zwischen Berlin und Washington. Das Blatt bemerkt, daß der neue Botschafter mit seiner Kenntnis Amerikas und Englands viel dazu beitragen könnte, den Vereinigten Staaten und Deutschland sowie der Förderung des Weltfriedens und der Völkerverständigung große Dienste zu leisten. Dr. Dieckhoff bezeichnet die „New York Times“ als einen Diplomaten, der Deutschland in den Vereinigten Staaten in schwerer Zeit würdig vertreten habe.

Artikel VII: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Artikel VIII: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Trotz Grenzkontrolle

Artikel IX: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Artikel X: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

500 Amerikaner nach Spanien befördert

NEWYORK, 25. März. Ein Sonderkorrespondent der New York Times meldet aus Le Havre, daß nach wie vor „Freiwillige“ aus den Vereinigten Staaten in Frankreich enttreffen. Die „Freiwilligen“ werden hier mit falschen spanischen Pässen versehen und trotz des Nichtteilnahmeabkommens über die spanische Grenze geschafft.

Artikel XI: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Artikel XII: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Moskaus Rüstungen im Fernen Osten

LONDON, 25. März. Der Berichterstatter des „Daily Telegraph“ in Peiping berichtet nach einer Rundreise durch Mandschu- uo über das drohende Auftreten Sowjetrusslands im Fernen Osten. Man habe den Eindruck, daß die Sowjets bereit seien, je- derzeit loszulegen. Die japanischen Militärbehörden seien der Ansicht, daß dieses Verhalten auf die außerordentliche Vermehrung der sowjetrussischen Streitkräfte im Fernen Osten zurückzuführen sei. Nach japanischen Berichten sollen sich mindestens 300 000 Mann sowjetrussische Truppen und 1200 Flugzeuge in der Nähe von Wladiwostok befinden. Die doppelgleisige Eisenbahnlinie zwischen Wladiwostok und Schotarowitk wird beinahe ausschließlich für militärische Transporte benutzt. Im Gebiet von Wladiwostok seien jetzt rund 70 U-Boote stationiert. Von Agenten in Ura werde berichtet, daß in der Mongolei eine große Zahl sibirischer Truppen sowie von Flugzeugen, Geschützen und von Kraftwagen zusammengezogen würden.

Artikel XIII: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Artikel XIV: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Amerikanisches Großflugzeug abgeschürzt — 13 Tote

PITTSBURG, 26. März. In der Nähe von Pittsburg stürzte aus bisher noch nicht bekannter Ursache ein Großflugzeug der Transcontinental-Western-Airlines ab. 13 Insassen, darunter 10 Passagiere, fanden bei dem Unglück den Tod.

Artikel XV: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Artikel XVI: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Artikel XVII: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Artikel XVIII: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Artikel XVIII: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Artikel XIX: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Artikel XX: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Artikel XX: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Artikel XXI: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Artikel XXI: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Artikel XXII: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Artikel XXII: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Artikel XXIII: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Artikel XXIII: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Artikel XXIV: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Artikel XXIV: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

Artikel XXIV: Die Vertragschließenden verpflichten sich, im Falle internationaler Komplikationen, und wenn sie darin übereinkommen, daß ihre gemeinsamen Interessen bedroht sind oder sie bedroht werden könnten, sich über die Maßnahmen ins- zusammenzusetzen zu setzen, die sie unternehmen werden, um diese Interessen zu wahren.

